

Artikel 30 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) ¹Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. ²Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- b) die Zwecke der Verarbeitung;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
- f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.

(2) Jeder Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, die Folgendes enthält:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls des Vertreters des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- b) die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden;
- c) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
- d) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.

(3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

Art. 30 DSGVO

(4) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sowie gegebenenfalls der Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters stellen der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, es sei denn die von ihnen vorgenommene Verarbeitung birgt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich oder es erfolgt eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10.

Erwägungsgrund

(82) ¹Zum Nachweis der Einhaltung dieser Verordnung sollte der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, führen. ²Jeder Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter sollte verpflichtet sein, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten und dieser auf Anfrage das entsprechende Verzeichnis vorzulegen, damit die betreffenden Verarbeitungsvorgänge anhand dieser Verzeichnisse kontrolliert werden können.

Kommentierungen

Übersicht

	Rn.
I. Regelungsinhalt des Art. 30	1–3
II. Zweck der Verzeichnisse	4–7
1. Allgemeines	4
2. Verzeichnis des Verantwortlichen	5,6
3. Verzeichnis des Auftragsverarbeiters	7
III. Aufzunehmende Verarbeitungstätigkeiten	8–12
IV. Inhalt des Verzeichnisses des Verantwortlichen	13–15
1. Mindestinhalt	13
2. Weitere zweckmäßige Angaben	14
3. Muster	15
V. Inhalt des Verzeichnisses des Auftragsverarbeiters	16
VI. Führung der Verzeichnisse	17–21
1. Führung durch den Verantwortlichen, Delegation auf den behördlichen Datenschutzbeauftragten	17, 18
2. Aktualisierung	19

	3. Keine Veröffentlichung und kein Einsichtsrecht	20, 21
VII.	Vorhandene Verzeichnisse	22, 23
VIII.	Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Führung der Verzeichnisse	24, 25
Anhang:	Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	26

I. Regelungsinhalt des Art. 30

Abs. 1 Satz 1 verpflichtet den Verantwortlichen, ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, Abs. 1 Satz 2 bestimmt den Inhalt dieses Verzeichnis. Abs. 2 verpflichtet den Auftragsverarbeiter, ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten zu führen und bestimmt dessen Inhalt. Die in beiden Vorschriften genannten „Vertreter“ beziehen sich dabei jeweils auf den Vertreter im Sinne von Art. 4 Nr. 17 DSGVO, sind also für bayerische öffentliche Stellen nicht relevant. 1

Abs. 3 bestimmt, dass beide Verzeichnisse schriftlich oder elektronisch geführt werden können. Nach Abs. 4 sind beide Verzeichnisse der Aufsichtsbehörde, bei bayerischen öffentlichen Stellen also dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. 2

Art. 30 Abs. 5 schränkt die Verpflichtung zu Führung der Verzeichnisse für Unternehmen und Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen ein, wenn diese weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Behörden und sonstige öffentliche Stellen sind allerdings keine „Unternehmen“ oder „Einrichtungen“ in diesem Sinne, sodass diese Einschränkung im öffentlichen Bereich nur greift, wenn der nationale Gesetzgeber die Regelung für anwendbar erklärt – wie das voraussichtlich im BayDSG für öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen erfolgen wird. 3

II. Zweck der Verzeichnisse

1. Allgemeines

Die Verzeichnisse sind nach Erwägungsgrund 82 Bestandteil der umfangreichen Nachweis- und Dokumentationspflichten, zu denen die DSGVO den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter verpflichtet. Mit Hilfe der Verzeichnisse soll die Einhaltung der DSGVO vom Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter nachgewiesen werden. Beide Verzeichnisse sind der Aufsichtsbehörde auf Anfrage vorzulegen, damit diese mit dessen Hilfe die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Verarbeitungen kontrollieren kann. 4

Art. 30 DSGVO

2. Verzeichnis des Verantwortlichen

- 5 Das Verzeichnis nach Abs. 1 ermöglicht dem Verantwortlichen, den Nachweis der Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Verarbeitungen zu führen und ermöglicht ihm seinen Verpflichtungen, insbesondere nach Kapitel III der DSGVO („Rechte der betroffenen Person“) nachzukommen. Es erleichtert beispielsweise die Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO, da der Inhalt des Verzeichnisses nach Abs. 1 Satz 2 in vielen Punkten mit den Angaben übereinstimmen, die bei einer Datenerhebung dem Betroffenen mitzuteilen sind:
- der Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen (Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, Art. 13 Abs. 1 Buchst. a)
 - die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, Art. 13 Abs. 1 Buchst. b)
 - die Zwecke der Verarbeitung (Abs. 1 Satz 2 Buchst. b, Art. 13 Abs. 1 Buchst. c)
 - ggf. die Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten (Abs. 1 Satz 2 Buchst. d, Art. 13 Abs. 1 Buchst. e)
 - ggf. Angaben zu Übermittlungen in Drittländer oder internationalen Organisationen (Abs. 1 Satz 2 Buchst. e, Art. 13 Abs. 1 Buchst. f)
 - die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien bzw. die Dauer der Speicherung (Abs. 1 Satz 2 Buchst. f, Art. 13 Abs. 2 Buchst. a).
- 6 Über die Erfüllung der reinen Nachweispflichten hinaus ist das Verzeichnis des Verantwortlichen nach Abs. 1 auch hilfreich, um die Verarbeitungszwecke nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO festzulegen und um zu prüfen, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erfolgen muss. Es dient darüber hinaus auch dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Kontroll- und Überwachungsaufgaben nach Art. 38 und 39 DSGVO.

3. Verzeichnis des Auftragsverarbeiters

- 7 Das Verzeichnis nach Abs. 2 soll dem Auftragsverarbeiter ermöglichen, seinen eigenen Verpflichtungen (z. B. nach Art. 28, 29 und 31) nachzukommen und die Auftragsgeber bei deren Pflichten zu unterstützen.

III. Aufzunehmende Verarbeitungstätigkeiten

- 8 Das Verzeichnis nach Abs. 1 ist vom Verantwortlichen für alle „Verarbeitungstätigkeiten“ zu führen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, also von ihm selbst oder einem Auftragsverarbeiter durchgeführt werden. In die Verzeichnisse nach Abs. 2 sind die „Tätigkeiten der Verarbeitung“ aufzunehmen, die der Auftragsverarbeiter im Auftrag eines Verantwortlichen durchführt.

Was unter „Verarbeitungstätigkeiten“ oder dem wohl gleichbedeutenden Begriff „Tätigkeiten der Verarbeitung“ zu verstehen ist wird in der DSGVO nicht näher definiert. Verarbeitung ist nach Art. 4 Abs. 2 DSGVO „jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“. Als „Verarbeitungstätigkeit“ im Sinn des Art. 30 ist eine Summe von sachlich zusammengehörigen Verarbeitungen des Art. 4 Nr. 2 anzusehen. 9

Der Begriff „Verarbeitungstätigkeit“ ist damit nicht auf die automatisierte Verarbeitung begrenzt. In das Verzeichnis aufzunehmen sind daher auch teilweise automatisierte Verarbeitungstätigkeiten sowie nichtautomatisierte Verarbeitungstätigkeiten, soweit die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Art. 2 Abs. 1 DSGVO). Voraussetzung für die Aufnahme einer teilweise automatisierten oder nichtautomatisierten Verwaltungstätigkeit in das Verzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 ist allerdings, dass die zugrundeliegenden Verarbeitungen standardisiert sind. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn diese Verfahren auch mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt werden könnten oder bei anderen öffentlichen Stellen bereits durchgeführt werden. Beispiele: 10

- Beihilfearbeitung
- Wohngeldbearbeitung
- Baugenehmigungsverfahren.

Ein weiterer Hinweis auf die Pflicht zur Aufnahme eines Verfahrens in das Verzeichnis ist auch die Verwendung von Vordrucken für die Erhebung von Daten und/oder den Verfahrensablauf. 11

Zu unterscheiden ist der Begriff „Verarbeitungstätigkeit“ bzw. „Tätigkeit der Verarbeitung“ von dem Begriff des Programms, wie er in der DV-Technik verwendet wird. Eine im Sinne des Art. 30 zusammengehörige „Verarbeitungstätigkeit“ bzw. „Tätigkeit der Verarbeitung“ kann mit Hilfe mehrerer Programme in Sinne der DV-Technik erfolgen und nicht jedes Programm ist eine Verarbeitungstätigkeit. 12

IV. Inhalt des Verzeichnisses des Verantwortlichen

1. Mindestinhalt

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten enthält nach Abs. 1 Satz 2 mindestens folgenden Angaben: 13

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen